



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 09.10.2009 – 1. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### ORGANISATION UND STRUKTUR

1. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

### CURRICULA

2. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bachelorstudium Geschichte, veröffentlicht am 26.06.2008, 37. Stück, Nr. 321
3. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Geschichte, veröffentlicht am 26.06.2008, 37. Stück, Nr. 322

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

4. Äquivalenzverordnung zum Studienplan Diplomstudium Politikwissenschaft (A 300)
5. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Geschichte (A 312) nach UniStG für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313)
6. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) nach UniStG in der Stammfassung oder in der geltenden Fassung für das Bachelorstudium Geschichte (A 033 603)
7. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Geschichte (A 033 603) für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) nach UniStG in der geltenden Fassung
8. Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission - UG Novelle 2009

### WAHLEN

9. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Urgeschichte des Menschen“
10. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Ur- und Frühgeschichte sowie landscape and environmental archaeology“

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

## ORGANISATION UND STRUKTUR

### **1. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern**

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan folgende Personen interimistisch zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2009 und endet mit dem Beginn der Funktion einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

10. Ass.-Prof. Dr. Günter Zimmermann  
zum Studienprogrammleiter Deutsche Philologie

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l

## CURRICULA

### **2. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bachelorstudium Geschichte, veröffentlicht am 26.06.2008, 37. Stück, Nr. 321**

Unter § 5 ist folgendes zu berichtigen:

In der Übersichtstabelle lauten die Werte der Spalten „VO“ und „VU“ in der Zeile „Summe“ richtig 36 und 10 (statt irrtümlich 34 und 12).

Die erste Zwischenüberschrift in der Beschreibung der Pflichtmodulgruppe Quellen und Methoden ist durch die kursiv gesetzte Ziffer zu ergänzen: „Quellen und Methoden 1“.

In der Tabelle „Lehrveranstaltungen“ unter Punkt 4 des Moduls „Quellen und Methoden 1“ lauten die Werte der Spalten „SSt. KU“ und „SSt. VU“ in der Zeile „Summe“ richtig 2 und 2 (statt irrtümlich 4 und 0).

In der Tabelle „Lehrveranstaltungen“ unter Punkt 4 des Moduls „Quellen und Methoden 2“ lautet der Wert der Spalte „SSt. KU“ in der Zeile „Summe“ richtig 2 (statt irrtümlich 4).

Der Satz nach der Zwischenüberschrift „Studieneingangsphase“ lautet richtig (Berichtigung kursiv):

„Die Studieneingangsphase besteht aus dem Pflichtmodul Einführung in das Studium der Geschichte, dem Pflichtmodul Quellen und Methoden 1 und zwei frei wählbaren Pflichtmodulen Epochen, Aspekte und Räume, *von denen eines in der Ausprägung a, das andere in der Ausprägung b zu absolvieren ist.*“

Nach der Zwischenüberschrift „Epochen, Aspekte und Räume“ ist der erste Einschub unter Punkt 4 durch den kursiv gesetzten Ausdruck zu ergänzen:

- „6 Module nur mit Vorlesung(en) (Ausprägung a), *davon eines in der Studieneingangsphase;*“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **3. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Geschichte, veröffentlicht am 26.06.2008, 37. Stück, Nr. 322**

In § 10, Prüfungsordnung, Punkt 4, Absatz c, ist der letzte Einschub wie kursiv gesetzt zu ergänzen: „schriftliche zweistündige Prüfung über den Stoff der Lehrveranstaltung mit Wissens- und Verständnisfragen *oder (mit Ausnahme von Kursen im Alternativen Pflichtmodul Schwerpunkt Vorbereitung) Abschlussarbeit*“.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

### **4. Äquivalenzverordnung zum Studienplan Diplomstudium Politikwissenschaft (A 300)**

#### **Anwendungsbereich**

§ 1.

(1) Im Zuge der Umstellung der Studien im Bologna-Prozess und der damit verbundenen semesterweisen Ablösung des bisher angebotenen Lehrangebotes des Diplomstudiums Politikwissenschaft (A 300), wird mittels dieser Äquivalenzverordnung festgelegt, welche Ersatzlehrveranstaltungen aus dem neu eingerichteten Bachelorstudium Politikwissenschaft (A 033 624) bzw. Masterstudium Politikwissenschaft (A 066 824) anstelle von nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Politikwissenschaft (A 300) zu absolvieren sind. Die Ersatzlehrveranstaltungen können nur dann absolviert werden, wenn das entsprechende Lehrangebot aus dem Diplomstudium Politikwissenschaft (A 300) nicht mehr geboten wird.

(2) Diese Äquivalenzverordnung hat Gültigkeit für jene Studierenden die sich noch im Diplomstudium befinden und bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Politikwissenschaft (A 300): Studienplan für das Diplomstudium Politikwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXI, Nummer 310, am 25.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Politikwissenschaft (A 033 624): Curriculum für das Bachelorstudium Politikwissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 150, am 20.06.2007, im Studienjahr 2006/2007.

Masterstudium Politikwissenschaft (A 066 824): Curriculum für das Masterstudium Politikwissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 151, am 20.06.2007, im Studienjahr 2006/2007.

## Äquivalenzliste

§ 2. Nachstehende Übersicht stellt eine Äquivalenzliste von (nicht mehr angebotenen) Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Politikwissenschaft (A 300) und ersatzweise zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Politikwissenschaft (A 033 624) bzw. Masterstudium Politikwissenschaft (A 066 824) dar:

<b>LV aus dem Diplomstudium Politikwissenschaft (A 300)</b>	<b>SSt</b>	<b>Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- bzw. Masterstudium Politikwissenschaft (A 033 624 bzw. A 066 824)</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Studieneingangsphase (A)</b>	<b>6</b>		<b>6</b>	<b>7</b>
1.1. A1 Informationsveranstaltung	2	BA 2.1 Informationsveranstaltung (VO)	2	1
1.2. A2 Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	2	BA 2.2 Methoden und Elemente des politikwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (VO)	2	2
1.3. A3 Techniken des politikwissenschaftlichen Arbeitens	2	BA 2.1 Informationsveranstaltung (VO)	2	1
<b>2. Interdisziplinäre Grundlagenfächer (B)</b>	<b>6</b>		<b>6</b>	<b>9</b>
2.1. Historische Grundlagen der Politik (VO)	2	BA 3 Historische Grundlagen (VO)	2	3
2.2. Politik und Recht (VO)	2	BA 7a Politik, Recht und Ökonomie im internationalen Vergleich (VO)	2	3
2.3. Politik und Ökonomie (VO)	2	BA 7a Politik, Recht und Ökonomie im internationalen Vergleich (VO)	2	3
<b>3. Kernfächer (C)</b>	<b>16</b>		<b>16</b>	<b>24</b>
3.1. Politische Theorien (C1) (VO+PS/SE)	4	BA 5 Theoriegeschichte und Theoriendebatten (VO+KO 3 ECTS (2 SStd.), LK 6 ECTS (2 SStd.))	4	9
3.2. Österreichische Politik und EU (C2) (VO+PS/SE)	4	BA 6 Das politische System Österreichs und die EU (VO+KO 3 ECTS (2 SStd.), LK 6 ECTS (2 SStd.))	4	9
3.3. Politische Systeme im Vergleich (C3) (VO+PS/SE)	4	BA 7 Vergleichende Analyse von Politik (VO+KO 3 ECTS (2 SStd.), LK 6 ECTS (2 SStd.))	4	9
3.4. Internationale Politik (C4) (VO+PS/SE)	4	BA 8 Internationale Politik (VO+KO 3 ECTS (2 SStd.), LK 6 ECTS (2 SStd.))	4	9
<b>4. Wahlfächer (D)</b>	<b>4</b>		<b>4</b>	<b>14</b>
4.1. Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung (D1)	2	BA 17 Medien und politische Bildung	2	6
4.1. Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung (D1)	2	M 8 Geschlecht und Politik(VO)	2	8
4.2. Moderne politische Theorien (D2)	2	BA 17 Medien und politische Bildung	2	6
4.2. Moderne politische Theorien (D2)	2	M 10 (b) Kultur und Politik (SE-Spezialisierung)	2	8
4.3. Politische Soziologie (D3)	2	BA 17 Medien und politische Bildung	2	6
4.3. Politische Soziologie (D3)	2	M 10 (b) Kultur und Politik (SE-Spezialisierung)	2	8
4.4. Wissenschaftsforschung und Wissenschaftstheorie (D4)	2	BA 17 Medien und politische Bildung	2	6

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

<b>LV aus dem Diplomstudium Politikwissenschaft (A 300)</b>	<b>SSt</b>	<b>Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- bzw. Masterstudium Politikwissenschaft (A 033 624 bzw. A 066 824)</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
4.4. Wissenschaftsforschung und Wissenschaftstheorie (D4)	2	M 10 (b) Kultur und Politik (SE-Spezialisierung)	2	8
4.5. Politisches System der EU (D5)	2	BA 18 Politische Institutionen	2	6
4.5. Politisches System der EU (D5)	2	M 5 Europäische Union und Europäisierung (VO)	2	8
4.6. Politikfeldanalyse (D6)	2	BA 19 Politikberatung und Umfrageforschung	2	6
4.6. Politikfeldanalyse (D6)	2	M 7 Staatstätigkeit, Policy- und Governanceanalysen (VO)	2	8
<b>5. Methoden/Statistik (E)</b>	<b>6</b>		<b>6</b>	<b>12</b>
5.1. Quantitative Sozialforschung (E1)	2	BA 4.2. Quantitative Methoden (PS/UE)	2	6
5.1.1 Quantitative Sozialforschung Langkurs (E1)	4	BA 4.2. Quantitative Methoden (VO) <b>UND</b> BA 4.2. Quantitative Methoden (PS/UE)	4	9
5.2. Qualitative Sozialforschung (E2)	2	BA 4.1. Qualitative Methoden (PS/UE)	2	6
5.2.1 Qualitative Sozialforschung Langkurs (E2)	4	BA 4.1. Qualitative Methoden (VO) <b>UND</b> BA 4.1. Qualitative Methoden (PS/UE)	4	9
<b>6. Grundlagenmodul (F) (VO/PS/SE)</b>	<b>4</b>	<b>Lehrveranstaltungen, die im Master- und/oder Bachelorstudium auch für das Grundlagenmodul „F“ angeboten werden.</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
<b>7. Spezialisierungsmodule (G)</b>	<b>24</b>		<b>24</b>	<b>58</b>
7.1. Europa und Europäische Union (G1)	2	BA 11 Europäische Union und Europäisierung	2	6
7.1. Europa und Europäische Union (G1)	2	M 5 (a) Europäische Union und Europäisierung (VO)	2	4
7.1. Europa und Europäische Union (G1)	2	M 5 (a) Europäische Union und Europäisierung (SE-Vertiefung)	2	10
7.1. Europa und Europäische Union (G1)	2	M 5 (b) Europäische Union und Europäisierung (SE-Spezialisierung)	2	8
7.2. Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung (G2)	2	BA 10 Internationale Politik und Entwicklung (SE)	2	6
7.2. Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung (G2)	2	M 4 (a) Internationale Politik und Entwicklung (VO)	2	4
7.2. Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung (G2)	2	M 4 (a) Internationale Politik und Entwicklung (SE-Vertiefung)	2	10
7.2. Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung (G2)	2	M 4 (b) Internationale Politik und Entwicklung (SE-Spezialisierung)	2	8
7.2. Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung (G2)	2	M 9 (a) Osteuropastudien Entwicklung (VO)	2	4
7.2. Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung (G2)	2	M 9 (a) Osteuropastudien Entwicklung (SE-Vertiefung)	2	10
7.2. Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung (G2)	2	M 9 (b) Osteuropastudien Entwicklung (SE-Spezialisierung)	2	8

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

<b>LV aus dem Diplomstudium Politikwissenschaft (A 300)</b>	<b>SSt</b>	<b>Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- bzw. Masterstudium Politikwissenschaft (A 033 624 bzw. A 066 824)</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
7.3. Internationale Politik (G3)	2	BA 10 Internationale Politik und Entwicklung (SE)	2	6
7.3. Internationale Politik (G3)	2	M 4 (a) Internationale Politik und Entwicklung (VO)	2	4
7.3. Internationale Politik (G3)	2	M 4 (a) Internationale Politik und Entwicklung (SE-Vertiefung)	2	10
7.3. Internationale Politik (G3)	2	M 4 (b) Internationale Politik und Entwicklung (SE-Spezialisierung)	2	8
7.3. Internationale Politik (G3)	2	M 9 (a) Osteuropastudien Entwicklung (VO)	2	4
7.3. Internationale Politik (G3)	2	M 9 (a) Osteuropastudien Entwicklung (SE-Vertiefung)	2	10
7.3. Internationale Politik (G3)	2	M 9 (b) Osteuropastudien Entwicklung (SE-Spezialisierung)	2	8
7.4. Österreichische Politik (G4)	2	BA 12 Österreichische Politik (SE)	2	6
7.4. Österreichische Politik (G4)	2	M 6 (a) Österreichische Politik (VO)	2	4
7.4. Österreichische Politik (G4)	2	M 6 (a) Österreichische Politik (SE-Vertiefung)	2	10
7.4. Österreichische Politik (G4)	2	M 6 (b) Österreichische Politik (SE-Spezialisierung)	2	8
7.5. Ost- und Mitteleuropa (G5)	2	BA 15 Osteuropastudien (SE)	2	6
7.5. Ost- und Mitteleuropa (G5)	2	M 9 (a) Osteuropastudien Entwicklung (VO)	2	4
7.5. Ost- und Mitteleuropa (G5)	2	M 9 (a) Osteuropastudien Entwicklung (SE-Vertiefung)	2	10
7.5. Ost- und Mitteleuropa (G5)	2	M 9 (b) Osteuropastudien Entwicklung (SE-Spezialisierung)	2	8
7.6. Policy-Analyse und Politische Ökonomie (G6)	2	BA 13 Staatstätigkeit, Policy- und Governanceanalysen (SE)	2	6
7.6. Policy-Analyse und Politische Ökonomie (G6)	2	M 7 (a) Staatstätigkeit, Policy- und Governanceanalysen (VO)	2	4
7.6. Policy-Analyse und Politische Ökonomie (G6)	2	M 7 (a) Staatstätigkeit, Policy- und Governanceanalysen (SE-Vertiefung)	2	10
7.6. Policy-Analyse und Politische Ökonomie (G6)	2	M 7 (b) Staatstätigkeit, Policy- und Governanceanalysen (SE-Spezialisierung)	2	8
7.7. Politik im außereuropäischen Vergleich (G7)	2	BA 10 Internationale Politik und Entwicklung (SE)	2	6
7.7. Politik im außereuropäischen Vergleich (G7)	2	M 4 (a) Internationale Politik und Entwicklung (VO)	2	4
7.7. Politik im außereuropäischen Vergleich (G7)	2	M 4 (a) Internationale Politik und Entwicklung (SE-Vertiefung)	2	10
7.7. Politik im außereuropäischen Vergleich (G7)	2	M 4 (b) Internationale Politik und Entwicklung (SE-Spezialisierung)	2	8
7.7. Politik im außereuropäischen Vergleich (G7)	2	M 9 (a) Osteuropastudien Entwicklung (VO)	2	4

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

<b>LV aus dem Diplomstudium Politikwissenschaft (A 300)</b>	<b>SSt</b>	<b>Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- bzw. Masterstudium Politikwissenschaft (A 033 624 bzw. A 066 824)</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
7.7. Politik im außereuropäischen Vergleich (G7)	2	M 9 (a) Osteuropastudien Entwicklung (SE-Vertiefung)	2	8
7.7. Politik im außereuropäischen Vergleich (G7)	2	M 9 (b) Osteuropastudien Entwicklung (SE-Spezialisierung)	2	10
7.8. Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung (G8)	2	BA 14 Geschlecht und Politik (SE)	2	6
7.8. Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung (G8)	2	M 8 (a) Geschlecht und Politik (VO)	2	4
7.8. Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung (G8)	2	M 8 (a) Geschlecht und Politik (SE-Vertiefung)	2	10
7.8. Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung (G8)	2	M 8 (b) Geschlecht und Politik (SE-Spezialisierung)	2	8
7.9. Politische Bildung (G9)	2	BA 17 Medien und politische Bildung	2	6
7.9. Politische Bildung (G9)	2	M 10 (a) Kultur und Politik (VO)	2	4
7.9. Politische Bildung (G9)	2	M 10 (a) Kultur und Politik (SE-Vertiefung)	2	10
7.9. Politische Bildung (G9)	2	M 10 (b) Kultur und Politik (SE-Spezialisierung)	2	8
7.10. Politische Theorien und Kulturstudien (G10)	2	BA 9 Politische Theorien und Theorieforschung (SE)	2	6
7.10. Politische Theorien und Kulturstudien (G10)	2	M 3 (a) Politische Theorien und Theorieforschung (VO)	2	4
7.10. Politische Theorien und Kulturstudien (G10)	2	M 3 (a) Politische Theorien und Theorieforschung (SE-Vertiefung)	2	10
7.10. Politische Theorien und Kulturstudien (G10)	2	M 3 (b) Politische Theorien und Theorieforschung (SE-Spezialisierung)	2	8
<b>7.11. Forschungspraktika (FoP)</b>	<b>4</b>	<b>M 11 Forschungspraktikum</b>	<b>4</b>	<b>12</b>
<b>8. DiplomandInnenseminare (H)</b>	<b>2</b>	<b>M 13 1 Masterseminar</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
D v o ř á k

**5. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Geschichte (A 312) nach UniStG für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313)**

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Geschichte erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgende Studienpläne in der jeweils geltenden Fassung:

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

Diplomstudium UniStG (A 312): Studienplan für das Diplomstudium Geschichte, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXVIII, Nummer 290, am 17.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313): Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nummer 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

§ 2.

- (1) Der abgeschlossene 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums Geschichte (A 312) wird als Absolvierung des 1. Studienabschnittes des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) – mit Ausnahme der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Einführung in das Lehramtsstudium, Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht, Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik, Grundkurs Fachdidaktik (I)) - anerkannt.
- (2) Die absolvierte Studieneingangsphase des Diplomstudiums Geschichte (A 312) wird als absolvierte Studieneingangsphase des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) anerkannt.

§ 3. Nachstehende Übersicht regelt die Anerkennung von absolvierten Leistungen des Diplomstudiums Geschichte (A 312) für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313):

<b>Leistung aus dem Diplomstudium Geschichte</b>	<b>SSt</b>	<b>wird anerkannt für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
S 3 Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion	2	LV Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken	3	7
S 4 Lektüre historiographischer Texte	2	LV Lektüre historiographischer Texte und Historiographiegeschichte	2	4
M1 Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft	2	Text- und Diskursanalyse	2	4
M 2 Analyse und Interpretation bildlicher und dinglicher Quellen	2	Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	2	3
M 5 Archivierung und Musealisierung	2	Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	2	3
M3 Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft	2	Quantifizierung und Statistik	2	3
M 7 Historische Hilfswissenschaften	2	Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	2	3
E 1 Alte Geschichte	2	LV aus Alte Geschichte	2	3
E 2 Mittelalterliche Geschichte	2	LV aus Mittelalterliche Geschichte	2	3
E 3 Neuere Geschichte	2	LV aus Geschichte der Neuzeit	2	3
E 4 Zeit- und Gegenwartsgeschichte	2	LV aus Zeitgeschichte	2	3
R 2 Österreichische Geschichte	2	LV aus Österreichische Geschichte	2	3



<b>Leistung aus dem Diplomstudium Geschichte</b>	<b>SSt</b>	<b>wird anerkannt für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
W 2 Theorien und Methodologien in der Geschichtswissenschaft	2	Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	2	3
P1 Forschungsseminar	4	Vertiefungsseminar I	2	6
P1 Forschungsseminar	4	Vertiefungsseminar II	2	6
P 2 Seminar	2	Vertiefungsseminar I	2	6
P2 Seminar	2	Vertiefungsseminar II	2	6
P3 Forschungspraktikum	2	Vertiefungsseminar I	2	6
P3 Forschungspraktikum	2	Vertiefungsseminar II	2	6
P4 Exkursion	2	Exkursion	2	3
P5 DiplomandInnenseminar	2	DiplomandInnenseminar	2	5

Hinweis: Die in der Tabelle angeführten Lehrveranstaltungen sind nur einmal anerkenbar, auch wenn mehrere Codes vergeben wurden.

Hinweis: Die bereits erbrachten Leistungen aus den Aspekt- und Raumfächern (mit Ausnahme der österreichischen Geschichte) unterliegen einer Einzelanerkennung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
S c h w a r c z

## **6. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) nach UniStG in der Stammfassung oder in der geltenden Fassung für das Bachelorstudium Geschichte (A 033 603)**

### Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Geschichte.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan (Stammfassung+1.Änderung oder geltende Fassung) bzw. das folgende Curriculum in der geltenden Fassung:

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313): Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nummer 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002 (Stammfassung).

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313): Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Unterrichtsfach „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 10. Stück, Nummer 51, am 22.12.2004, im Studienjahr 2004/2005 (1. Änderung).

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313): 2. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 38. Stück, Nummer 330, am 27.06.2008, im Studienjahr 2007/2008.

Bachelorstudium (A 033 603): Curriculum für das Bachelorstudium der Geschichte, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 37. Stück, Nr. 321, am 26.06.2008, im Studienjahr 2007/2008.

**Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)**

§ 2. Wurden im Rahmen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung in der Stammfassung (Stammfassung+1.Änderung) **oder** in der geltenden Fassung

(1) der erste Studienabschnitt abgeschlossen,

(2) vom zweiten Studienabschnitt

- a) 2 Projektkurse (LA-PK 1 und 2) zu je 4 SSt (6 ECTS-Punkte) **oder**
  - b) zwei Vertiefungsseminare zu je 2 SSt (6 ECTS-Punkte) **oder**
  - c) eines der unter lit a) oder b) angeführten Vertiefungsseminare oder Projektkurse **und** der Projektkurs Fachdidaktik zu 6 SSt (9 ECTS-Punkte)
- sowie

(3) 30 Semesterwochenstunden oder 60 ECTS-Punkte aus dem 2. Unterrichtsfach und/oder den freien Wahlfächern (die Absolvierung des 1. Studienabschnitt des 2. Unterrichtsfachs entspricht dabei der Absolvierung von 20 Semesterwochenstunden bzw. 40 ECTS-Punkten) absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit mit Erlangung der Zulassung für das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3.

(1) Der abgeschlossene 1. Studienabschnitt des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) in der Stammfassung (Stammfassung+1.Änderung) **oder** in der geltenden Fassung wird als Absolvierung der Modulgruppen Studieneingangsphase, Quellen und Methoden, Epochen, Aspekte und Räume und Geschichtswissenschaftliches Denken und Arbeiten anerkannt.

(2) Die absolvierte Studieneingangsphase des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) in der Stammfassung (Stammfassung+1.Änderung) oder in der geltenden Fassung wird als absolvierte Studieneingangsphase des Bachelorstudiums Geschichte (A 033 603) anerkannt.

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

§ 4. Nachstehende Übersicht regelt die Anerkennung von absolvierten Leistungen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) nach UniStG in der Stammfassung (Stammfassung+1.Änderung) **oder** in der geltenden Fassung für das Bachelorstudium Geschichte (A 033 603):

Absolvierte Leistung aus dem Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (Stammfassung+1.Änderung)	SSt	<b>oder</b> absolvierte Leistung aus dem Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung idgF	ECTS	wird anerkannt für das Bachelorstudium Geschichte	SSt	ECTS
LA-S 2 Einführung in das Lehramtsstudium Geschichte, Sozialkunde und politische Bildung	3	LV Einführung in das Lehramtsstudium	5	VU Einführung in das Studium der Geschichte	2	4
LA-S 3 Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion	2	LV Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken	7	LV Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken	3	7
LAGM 1 Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft	2	LV Text- und Diskursanalyse	3	LV Text- und Diskursanalyse	2	3
LAGM 5 Analyse und Interpretation dinglicher und bildlicher Quellen/ Archivierung und Musealisierung	2	LV Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	3	LV Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	2	3
LAGM 3 Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft	2	LV Quantifizierung und Statistik	3	LV Quantifizierung und Statistik	2	3
LA-M 4 Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht	4	LV Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht	6	LV Digitale Medien in der Geschichtswissenschaft	2	3
LAGM 2 Historische Hilfswissenschaften	2	LV Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	3	LV Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	2	3
LA-GK1 Integrierter Grundkurs Alte Geschichte	4	Das Modul Alte Geschichte	6	Das Modul Alte Geschichte	4	8
LA-GK2 Integrierter Grundkurs Mittelalterliche Geschichte	4	Das Modul Mittelalterliche Geschichte	6	Das Modul Mittelalterliche Geschichte	4	8
LA-GK3 Integrierter Grundkurs Neuere Geschichte	4	Das Modul Neuere Geschichte	6	Das Modul Neuere Geschichte	4	8
LA-GK4 Integrierter Grundkurs Zeit- und Gegenwartsgeschichte	4	Das Modul Zeitgeschichte	6	Das Modul Zeitgeschichte	4	8
LA-GK5 Integrierter Grundkurs Österreichische Geschichte	4	Das Modul Österreichische Geschichte	8	Das Modul Österreichische Geschichte	6	8

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

Absolvierte Leistung aus dem Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (Stammfassung+1.Änderung)	SSSt	oder absolvierte Leistung aus dem Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung idgF	ECTS	wird anerkannt für das Bachelorstudium Geschichte	SSSt	ECTS
LAGE1 Alte Geschichte	2	LV aus dem Modul I Alte Geschichte	3	LV aus dem Modul I Alte Geschichte	2	3
LAGE2 Mittelalterliche Geschichte	2	LV aus dem Modul Mittelalterliche Geschichte	3	LV aus dem Modul Mittelalterliche Geschichte	2	4
LAGE3 Neuere Geschichte	2	LV aus dem Modul Neuere Geschichte	3	LV aus dem Modul Neuere Geschichte	2	4
LAGE4 Zeit- und Gegenwartsgeschichte	2	LV aus dem Modul Zeitgeschichte	3	LV aus dem Modul Zeitgeschichte	2	4
LAGR2 Österreichische Geschichte	2	LV aus dem Modul Österreichische Geschichte	3	LV aus dem Modul Österreichische Geschichte	2	3
LA-F2 Grundkurs Fachdidaktik( I)	6	Grundkurs Fachdidaktik (I)	9	Bachelormodul 1	2	5
LA-F3 Projektkurs Fachdidaktik (II)	6	Projektkurs Fachdidaktik (II)	9	Bachelormodul 2	2	10
LA-W 1 Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie	2	LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	3	LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	2	3
LA-W 2 Theorien, Methodologien und/oder Geschichte der Geschichtswissenschaft	2	LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	3	LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	2	3
LA-PK 1 Projektkurs 1	4	Vertiefungsseminar 1	6	Bachelormodul 1	2	5
LA-PK 2 Projektkurs 2	4	Vertiefungsseminar 1	6	Bachelormodul 1	2	5
LA-PK 1 Projektkurs 1	4	Vertiefungsseminar 2	6	Bachelormodul 2	2	10
LA-PK 2 Projektkurs 2	4	Vertiefungsseminar 2	6	Bachelormodul 2	2	10

Hinweis: Die in der Tabelle angeführten Lehrveranstaltungen sind nur einmal anerkennbar, auch wenn mehrere Codes vergeben wurden.

§ 5. Leistungen aus dem Lehramtsstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für ein Masterstudium aus dem Bereich der Geschichte anerkannt werden.

Hinweis: Darüber hinausgehende Leistungen sind für Masterstudien anerkennbar.

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
S c h w a r c z

**7. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Geschichte (A 033 603) für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) nach UniStG in der geltenden Fassung**

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der geltenden Fassung:

Bachelorstudium (A 033 603): Curriculum für das Bachelorstudium der Geschichte, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 37. Stück, Nr. 321, am 26.06.2008, im Studienjahr 2007/2008.

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313): Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nummer 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

§ 2. Das abgeschlossene Bachelorstudium der Geschichte (A 033 603) wird als Absolvierung des 1. Studienabschnittes des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) – mit Ausnahme der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Einführung in das Lehramtsstudium, Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht, Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik, Grundkurs Fachdidaktik (I)) - anerkannt.

§ 3. Nachstehende Übersicht regelt die Anerkennung von absolvierten Leistungen des Bachelorstudiums Geschichte (A 033 603) für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) nach UniStG in der geltenden Fassung:

<b>Absolvierte Leistung aus dem Bachelorstudium Geschichte</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>	<b>wird anerkannt für das Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung idgF</b>	<b>ECTS</b>
LV Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken	3	7	LV Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken	7
LV Text- und Diskursanalyse	2	3	LV Text- und Diskursanalyse	3
LV Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	2	3	LV Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	3
LV Quantifizierung und Statistik	2	3	LV Quantifizierung und Statistik	3
LV Digitale Medien in der Geschichtswissenschaft	2	3	LV Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht	6
LV Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	2	3	LV Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	3
Das Modul Alte Geschichte	4	8	Das Modul Alte Geschichte	6
Das Modul Mittelalterliche Geschichte	4	8	Das Modul Mittelalterliche Geschichte	6
Das Modul Neuere Geschichte	4	8	Das Modul Neuere Geschichte	6
Das Modul Zeitgeschichte	4	8	Das Modul Zeitgeschichte	6
Das Modul Österreichische Geschichte	6	8	Das Modul Österreichische Geschichte	8

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

<b>Absolvierte Leistung aus dem Bachelorstudium Geschichte</b>	<b>SSSt</b>	<b>ECTS</b>	<b>wird anerkannt für das Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung idgF</b>	<b>ECTS</b>
LV aus dem Modul I Alte Geschichte	2	3	LV aus dem Modul I Alte Geschichte	3
LV aus dem Modul Mittelalterliche Geschichte	2	4	LV aus dem Modul Mittelalterliche Geschichte	3
LV aus dem Modul Neuere Geschichte	2	4	LV aus dem Modul Neuere Geschichte	3
LV aus dem Modul Zeitgeschichte	2	4	LV aus dem Modul Zeitgeschichte	3
LV aus dem Modul Österreichische Geschichte	2	3	LV aus dem Modul Österreichische Geschichte	3
Bachelormodul 1	2	5	Grundkurs Fachdidaktik (I)	9
Bachelormodul 2	2	10	Projektkurs Fachdidaktik (II)	9
LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	2	3	LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	3
LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	2	3	LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	3
Bachelormodul 1	2	5	Vertiefungsseminar 1	6
Bachelormodul 1	2	5	Vertiefungsseminar 1	6
Bachelormodul 2	2	10	Vertiefungsseminar 2	6
Bachelormodul 2	2	10	Vertiefungsseminar 2	6

Hinweis: Die in der Tabelle angeführten Lehrveranstaltungen sind nur einmal anerkenbar, auch wenn mehrere Codes vergeben wurden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
S c h w a r z

## **8. Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission - UG Novelle 2009**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2009 die nachstehende Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission – UG Novelle 2009 beschlossen:

### **§ 1 Erlassung von Curricula und Änderung von Curricula und Studienplänen**

Die Erlassung jedes neuen Curriculums sowie Änderungen eines bestehenden Studienplanes oder Curriculums setzen einen inhaltlich ausformulierten Vorschlag einer nach den folgenden Bestimmungen eingerichteten Arbeitsgruppe voraus.

### **§ 2 Curriculare Arbeitsgruppen (C-AG)**

Die Einsetzung einer curricularen Arbeitsgruppe (C-AG) zur Erarbeitung eines Vorschlages für ein neues Curriculum oder für eine Abänderung eines bestehenden Studienplanes oder Curriculums erfolgt auf Grund eines Antrages des oder der für das betreffende Curriculum

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

zuständigen Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiters oder auf Grund eines Antrags der Studienkonferenz, der von zwei Dritteln ihrer Mitglieder unterstützt wird, durch die Curricularkommission auf Grundlage der Freigabe durch das Rektorat. Soll ein neues Curriculum erlassen werden, für das es keine Studienprogrammleiterin oder keinen Studienprogrammleiter gibt, gelten die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an ihre oder seine Stelle die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eines fachlich nahe stehenden Studiums tritt.

### **§ 3 Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder von C-AG**

(1) Die Arbeitsgruppe umfasst 6 bis 12 Mitglieder und besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Angehörigen der jeweiligen Personengruppen jener Fakultät (jenes Zentrums) zu entsenden, die für die Betreuung des betreffenden Studiums zuständig ist; die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu bestellen. Der Studienprogrammleiter oder einer seiner Stellvertreter bzw. eine seiner Stellvertreterinnen oder die Studienprogrammleiterin oder einer ihrer Stellvertreter bzw. eine ihrer Stellvertreterin nimmt beratend teil.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Größe der drittelparitätisch zusammengesetzten C-AG für Doktoratsstudien mit max. 24 Personen festgelegt.

(3) Gehören einer Fakultät (einem Zentrum) nicht genug Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe an, um eine Arbeitsgruppe nach § 3 Abs. 1 zu beschicken, können auch Vertreterinnen und Vertreter fachlich nahe stehender Fakultäten entsendet werden.

(4) Liegt auf Grund des Organisationsplans für das einzurichtende Studium die Zuständigkeit mehrerer Studienprogrammleitungen und/oder Fakultäten vor, so erfolgt die Nominierung der Mitglieder der C-AG im Einvernehmen der jeweiligen Personengruppe aller beteiligten Fakultäten. Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen sind alle involvierten Studienprogrammleiterinnen und –leiter befugt. Die Curricularkommission legt fest, welche Studienprogrammleiterin oder welcher Studienprogrammleiter die Konstituierung vorzunehmen hat.

### **§ 4 Geschäftsordnung**

Für die Tätigkeit der C-AG gilt - sofern in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist - sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

### **Genehmigungsverfahren**

### **§ 5 Ordentliches Verfahren**

(1) Die von der C-AG eingereichten Curricula und Änderungen von Curricula und Studienplänen werden der Curricularkommission des Senats zur fachlichen Beurteilung und Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Alle von der C-AG vorgelegten Curricula und Änderung von Curricula und Studienplänen sind in einer bereits beschlussreif ausformulierten Fassung bei der Curricularkommission einzureichen. Änderungen müssen zudem nachvollziehbar (zB Textgegenüberstellung) dargestellt und begründet sein. Die Curricularkommission hat zu prüfen, ob der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen



1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

Richtlinien des Senates über die Curriculumsgestaltung entspricht. Im Falle einer positiven Überprüfung beschließt die Curricularkommission das beantragte Curriculum oder die beantragte(n) Änderung(en) in 1. Lesung und leitet das universitätsweite Stellungnahmeverfahren ein. Widerspricht der Vorschlag der Arbeitsgruppe nach Auffassung der Curricularkommission gesetzlichen Bestimmungen oder allfälligen Richtlinien des Senates, ist er mit entsprechender Begründung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen.

### **§ 6 Stellungnahmeverfahren**

(1) Die in 1. Lesung beschlossenen Curricula und Änderungen von Curricula und Studienplänen sind der Dekanin oder dem Dekan (den Dekaninnen oder Dekanen) der für die betreffende Studienrichtung zuständigen Fakultät (Fakultäten) und den betroffenen Studienkonferenzen durch fachzuständigen Studienprogrammleiterinnen und -leiter zur Stellungnahme zu übermitteln; zur Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von zumindest zwei Wochen einzuräumen. Gleichzeitig sind diese Beschlüsse gemäß § 22 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 dem Rektorat zur Stellungnahme vorzulegen. Eine endgültige Beschlussfassung (2. Lesung) durch die Curricularkommission darf nur erfolgen, wenn von Seiten des Rektorates innerhalb von vier Wochen keine Einwände, insb. zur Finanzierung des betreffenden Studiums, oder der in 1. Lesung beschlossenen Änderungen von Curricula und Studienplänen geltend gemacht wurden.

(2) Bei Erlassung neuer Curricula oder einer grundlegenden Umgestaltung eines bestimmten Studienplanes oder Curriculums soll nach Möglichkeit auch eine Stellungnahme der einschlägigen Berufsverbände eingeholt werden. Darüber hinaus steht es auch den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern und den Studierenden, die von dem Curriculum betroffen sind, frei, Stellungnahmen abzugeben.

(3) Nach Abschluss des universitätsweiten Stellungnahmeverfahrens hat die Curricularkommission die eingelangten Stellungnahmen an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten. Nach Befassung der C-AG mit den eingebrachten Einwendungen und Anregungen, mit denen sich die C-AG nachweislich durch Vorlage des Protokolls auseinanderzusetzen hat, wird die beschlussreife Fassung der Curricula sowie der Änderung(en) von Curricula und Studienplänen der Curricularkommission zur endgültigen Beschlussfassung in 2. Lesung vorgelegt.

### **§ 7 Genehmigung des Senates, Inkrafttreten von Curricula sowie von Änderungen von Curricula und Studienplänen**

(1) Die oder der Vorsitzende der Curricularkommission hat auf Grund der Beschlussfassung der Curricularkommission dem Senat Bericht zu erstatten, ihm die eingelangten Stellungnahmen zu dem betreffenden Vorhaben zur Kenntnis zu bringen und die Anträge zu stellen. Die Genehmigung der Curricula und der Änderungen von Curricula und Studienplänen erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 Zif 10 Universitätsgesetz 2002 durch den Senat.

(2) Curricula sowie (geringfügige) Änderungen von Curricula und Studienplänen treten mit dem auf die Kundmachung folgenden 1. Oktober in Kraft, sofern das Curriculum vor 1. Juli des laufenden Jahres im Mitteilungsblatt verlautbart wurde. Erfolgte die Kundmachung im Mitteilungsblatt nach dem 30. Juni ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Oktober des Folgejahres.

(3) Sonderbestimmungen für Erweiterungscurricula:  
Erweiterungscurricula werden zunächst befristet für 6 Semester mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluation eingerichtet.

## **§ 8 abgekürztes Verfahren**

(1) Abweichend von den Bestimmungen für das ordentliche curriculare Verfahren kommt für geringfügige Änderungen von Studienplänen und Curricula ein abgekürztes Verfahren nach folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Studienkonferenz ist nachweislich vorab zu den geplanten Änderungen anzuhören.
2. Die geplanten Änderungen sind in Form von 2 Word-Dokumenten an die Curricular Kommission zu übermitteln: Eine veröffentlichungsfähige Version für das Mitteilungsblatt, in der nur die Änderungen ausgewiesen sind, und eine Version, in der die geplanten Änderungen nachvollziehbar dargestellt (zB Textgegenüberstellung) und begründet sind.
3. Weiters sind die Dokumente von der Studienprogrammleitung an die DLE Finanzwesen und Controlling zur Einholung der Unbedenklichkeitsbestätigung zu übermitteln
4. Die Weiterleitung der geplanten Änderungen für die Veröffentlichung auf der Homepage der Curricular Kommission hat bis spätestens 30. April zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Weiterleitung der geplanten Änderungen an die Curricular Kommission hat die fachlich zuständige Studienprogrammleitung den Link zur Homepage der Curricular Kommission an die fachlich betroffenen Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie Studierenden des betreffenden Studiums mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu übermitteln.
5. Nach dem Ablauf der 4-wöchigen Veröffentlichung auf der Homepage der Curricular Kommission ist von der zuständigen Studienprogrammleitung die Unbedenklichkeitsbestätigung des Rektorats sowie allenfalls ein Abschlussbericht über die eingelangten Stellungnahmen an die Curricular Kommission zu übermitteln.
6. Beschluss der Curricular Kommission und Genehmigung durch den Senat.
7. Bei studienübergreifenden Änderungen Einbringung eines gemeinsamen Vorschlags aller betroffenen Studienprogrammleiterinnen oder Studienprogrammleiter.

(2) Geringfügigkeit der Änderung

Als geringfügig sind Änderungen jedenfalls einzustufen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer, Pflichtmodule und keine Pflichtpraxis einführen;
2. keine bestehenden Pflichtfächer oder Pflichtmodule abschaffen;
3. in keinem Pflichtfach oder Pflichtmodul das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisherigen Stunden/ECTS-Punktezahle verändern und
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

(Anmerkung: Im Zweifelsfall, ob eine Änderung als geringfügig zu qualifizieren ist, kann im Einzelfall und/oder nach Rückfrage beim Vorsitzenden der Curricular Kommission p.A. Senatsbüro erfragt werden.)

## **§ 9 Curriculum bzw. Studienplan übergreifende Regelungen**

Soll eine Regelung erfolgen, die mehrere Curricula und/oder Studienpläne betrifft, hat die Curricular Kommission entweder aus eigener Wahrnehmung über die Notwendigkeit des Regelungsbedarfs oder auf Grund eines Auftrages durch den Senat einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Dabei sind die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter aller betroffenen Studien und die Dekaninnen oder Dekane aller betroffenen Fakultäten anzuhören und soweit möglich in die Erarbeitung des Entwurfes einzubinden. Die weiteren curricularen Verfahren sind einzuhalten.

## **§ 10 Universitätslehrgänge**

(1) Bei Erlassung und Abänderung von Curricula von Universitätslehrgängen ist das curriculare Verfahren einzuhalten.

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

(2) Die curriculare Arbeitsgruppe für Universitätslehrgänge (ULG C-AG) setzt sich abweichend von § 3 dieser Richtlinie nach folgenden Maßgaben zusammen:

- a) mindestens 5 Mitglieder;
- b) mindestens 50 % der Mitglieder müssen dem wissenschaftlichen Personal der Universität Wien angehören;
- c) Nominierung von 2 Mitgliedern von der Dekanin oder dem Dekan bzw. von der Zentrumsleiterin oder vom Zentrumsleiter nach Anhörung der Fakultäts- oder Zentrumskonferenz und der zuständigen Studienprogrammleitung;
- d) Verpflichtende Mitgliedschaft der Proponentin oder des Proponenten (voraussichtliche Lehrgangsführerin oder voraussichtlicher –leiterin), die oder der habilitiert sein muss, in der ULG C-AG;
- e) Wahl einer oder eines Vorsitzenden;
- f) bei Durchführung des ULG in Kooperation mit anderen Rechtsträger Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kooperationspartners als Mitglied oder als Auskunftsperson

(3) Das Curriculum eines ULG oder Änderungen von Curricula von ULGs treten, sofern im Curriculum kein anderer Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen ist, mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission – UG Novelle 2009, MBl vom 9.10.2009, 1. Stück, Nr. 8, tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission, MBl vom 14.10.2008, 1. Stück, Nr. 3.

Der Vorsitzende des Senates:  
F u c h s

### W A H L E N

#### **9. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Urgeschichte des Menschen“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Urgeschichte des Menschen" wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Claudia Theune-Vogt zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Alessandro Naso als stellvertretender Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Die Vorsitzende:  
T h e u n e - V o g t

#### **10. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Ur- und Frühgeschichte sowie landscape and environmental archaeology“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Ur- und Frühgeschichte sowie landscape and environmental archaeology" wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Claudia Theune-Vogt zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

1. Stück – Ausgegeben am 09.10.2009 – Nr. 1-10

Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Alessandro Naso als stellvertretender Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Die Vorsitzende:  
T h e u n e - V o g t

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.